Welche aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen haben Straftaten?

DVJJ, Fortbildung am 27.11.2023
Prof. Marion Hundt

Welche aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen haben Straftaten?

Überblick über die Fortbildung

1. Vorstellung, Überblick
2. Das System im Migrationsrecht mit den einzelnen Statusgruppen
3. Migrationsrechtliche Konsequenzen einer strafrechtlichen Verurteilung

Einführung in das Migrationsrecht

Prof. Marion Hundt

Einführung in das Migrationsrecht

<u>Übersicht:</u>

1. System im Migrationsrecht
2. Einzelne Statusgruppen
   a. Asylsuchende
   b. Unionsbürger/-innen
   c. Drittstaatsangehörige und Staatenlose

System im Migrationsrecht

- Migrationsrecht („migration law“) = Oberbegriff
- Unterschiedliche Personengruppen
- Statusverfestigung in unterschiedlichen Etappen

Statusgruppe - Asylsuchende

Woran erkenne ich, dass sich eine Person im Asylverfahren befindet?

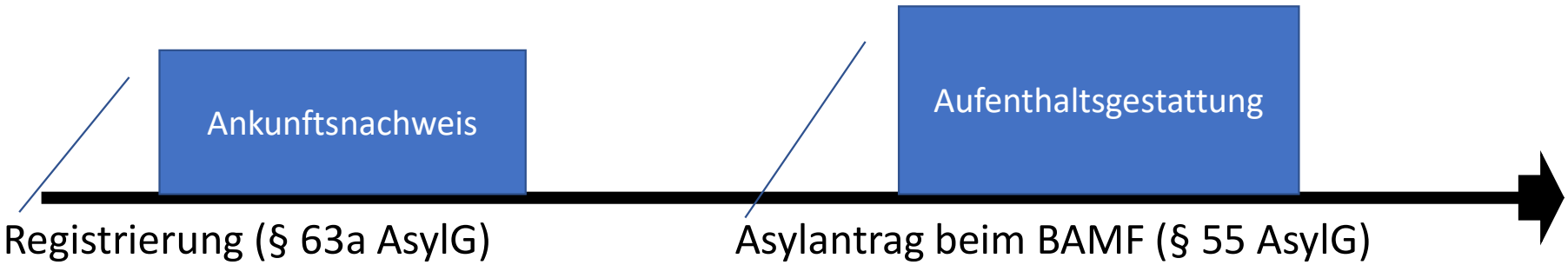

Welche Gesetze/Rechtsnormen gelten?

Art. 16a GG, AsylG, AsylbLG

Positive Entscheidung durch das BAMF

1. Asylberechtigung (Art. 16a GG)
2. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG) = internationaler Schutz
3. Subsidiären Schutz (§ 4 AsylG) = internationaler Schutz
4. Nationalen Abschiebeschutz (§ 60 Abs. 5, 7 AufenthG)

Was passiert nach der (bestandskräftigen) Ablehnung?

1. Freiwillige Ausreise (Rückkehrhilfe durch das BAMF)
2. Abschiebung
3. Duldung nach § 60a AufenthG

Besondere Personengruppe innerhalb der Asylsuchenden

Personen aus sicheren Herkunftsländern (Anlage II zu § 29a Abs. 2 AsylG):

- Alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union
- Albanien
- Bosnien und Herzegowina
- Ghana
- Kosovo
- Mazedonien
- Montenegro
- Senegal
- Serbien

Statusgruppe – Unionsbürger/-innen

27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU)

+ Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR): Island, Liechtenstein und Norwegen

+ Schweiz

Familienangehörige von Unionsbürger*innen

Welches Gesetz gilt?
Freizügigkeitsgesetz/EU

Bescheinigungen nach dem FreizügG/EU

Nachweis für Unionsbürger*innen:

- Pass mit Nachweis der Unionsbürgerschaft
- Daueraufenthaltsrecht (nach 5 Jahren)

Nachweis für Familienangehörige von Unionsbürger*innen:

- Aufenthaltskarte
- Daueraufenthaltskarte

Deutsche Staatsangehörige fallen nicht unter den Anwendungsbereich des FreizügG/EU
(Achtung Ausnahme: sog. Rückkehrfälle)

Statusgruppe - Drittstaatsangehörige

Drittstaatsangehörige sind Personen, die

- weder Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG
- noch Unionsbürger/-innen sind
- und die Staatsangehörigkeit eines Staates besitzen.

Welches Gesetz gilt?

AufenthG – Besonderheiten bei türkischen Staatsangehörigen (ARB Nr. 1/80 und Nr. 2 /76)

Welche Verordnungen ergänzen das AufenthG?
AufenthV, BeschV

Statusgruppe – Drittstaatsangehörige
Statusverfestigung

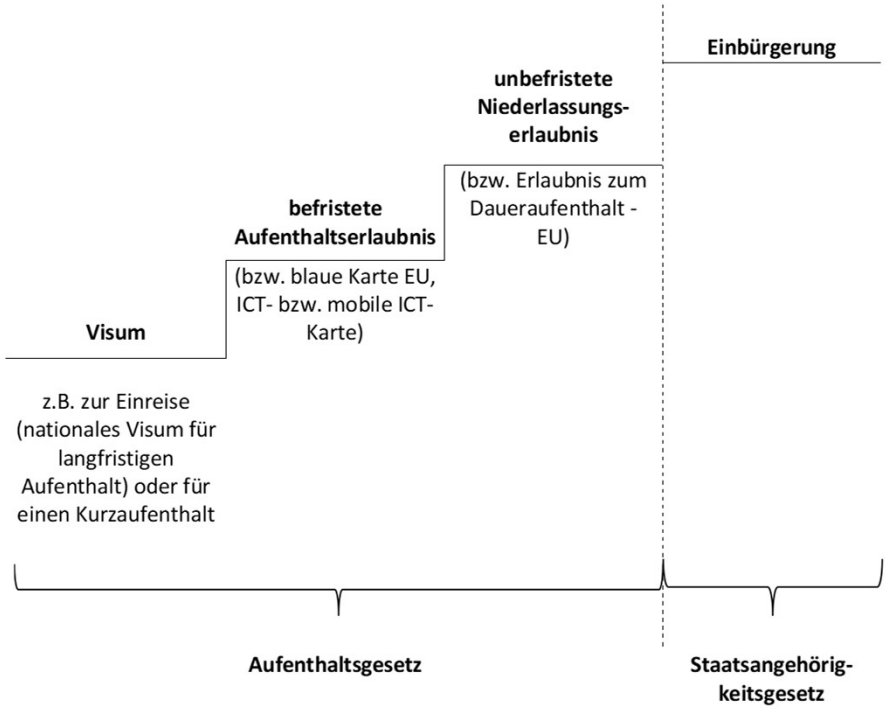

Erteilungsvoraussetzungen eines Aufenthaltstitels (§ 5 AufenthG)

- Sicherung des Lebensunterhalts,
- geklärte Identität und Staatsangehörigkeit,
- kein **Ausweisungsinteresse**,
- keine Beeinträchtigung oder Gefährdung von Interessen der BRD und
- Erfüllung der Passpflicht.
- Weitere Voraussetzungen: Einreise mit erforderlichem Visum und den hierzu maßgeblichen Angaben und kein Einreise- und Aufenthaltsverbot.

Aufenthaltszwecke

Aufenthalt zum **Zwecke der Ausbildung** nach den §§ 16 ff. AufenthG, z. B. Studium, Sprachkurs, Schulbesuch, betriebliche Aus- und Weiterbildung

Aufenthalt zum **Zwecke der Erwerbstätigkeit** nach den §§ 18 ff. AufenthG, z. B. Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung, Forschung, selbstständige Erwerbstätigkeit

Aufenthalt aus **völkerrechtlichen, humanitären oder politischen** Gründen nach den §§ 22 ff. AufenthG und

Aufenthalt aus **familiären Gründen** nach den §§ 27 ff. AufenthG und

aus **sonstigen Gründen** (§ 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG).

Humanitäre Aufenthaltstitel nach einer positiven Entscheidung im Asylverfahren

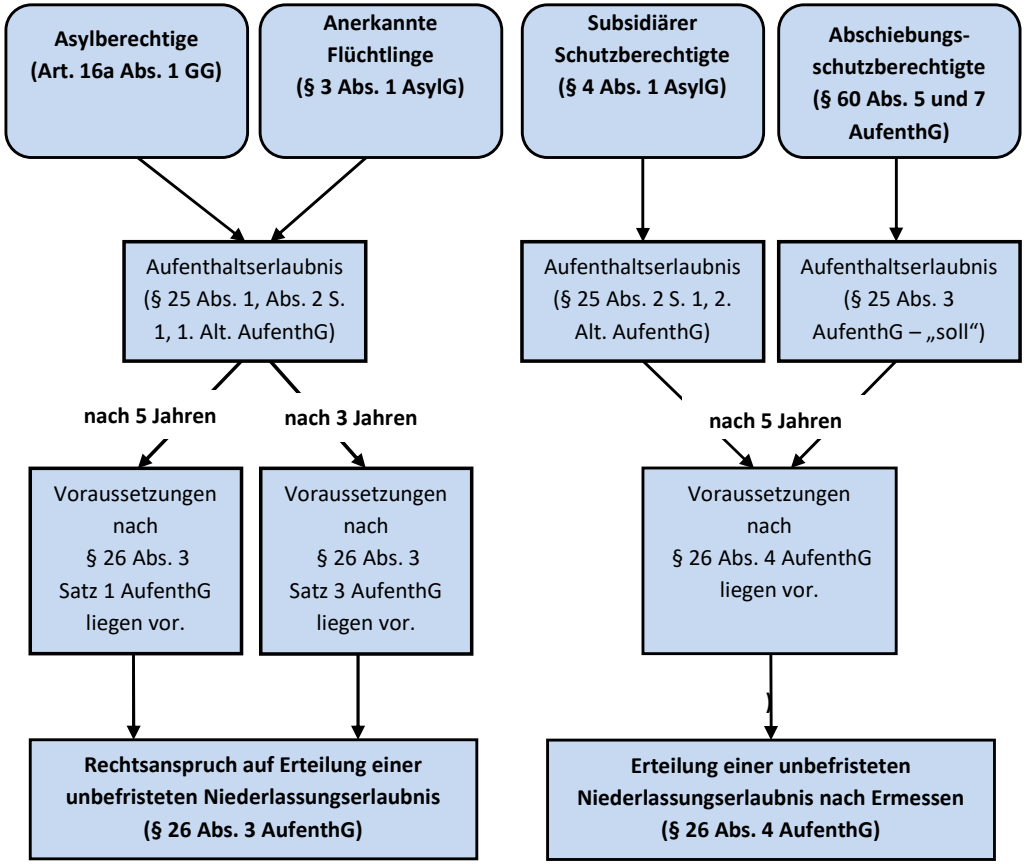

Was ist eigentlich eine Duldung?

- Definition in § 60a AufenthG: Duldung = **Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung**
- Wie kommt es zu dieser Situation?
  - **Ausreisepflicht**, wenn die betroffene Person den erforderlichen Aufenthaltstitel **nicht oder nicht mehr besitzt** (§ 50 Abs. 1 AufenthG)
  - Ausreisepflicht endet durch die **freiwillige Ausreise** oder durch eine **Abschiebung**
- Nicht immer kann oder soll eine Abschiebung durchgesetzt werden, was zu einer vorübergehenden Aussetzung der Abschiebung (Duldung) führt.

Duldungs-bescheinigung

Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel.

Der Aufenthalt wird durch eine Duldung nicht rechtmäßig.

Die Ausreisepflicht besteht weiterhin.

Die Bescheinigung über eine Duldung ist deklaratorisch.

Entfallen die Gründe für eine Duldung, wird diese widerrufen (§ 60a Abs. 5 Satz 2 AufenthG).

Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG)

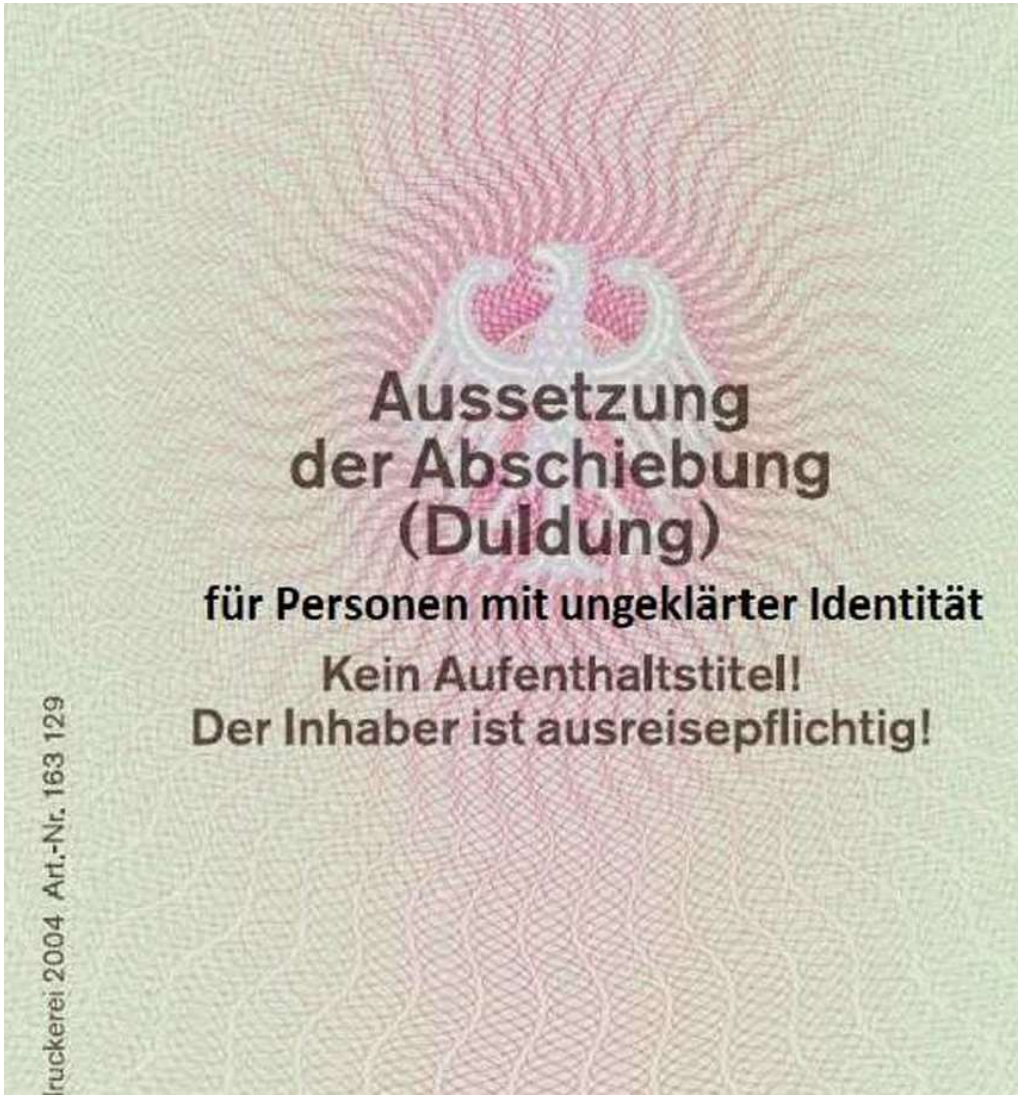

Statusgruppe - Staatenlose

Staatenlos = eine Person, die kein Staat auf Grund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht.

Welche Gesetze/Rechtsnormen gelten?

- Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen (StlÜK)
- AufenthG

Einführung in das Migrationsrecht

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Ich freue mich auf Ihre Fragen…

Welche aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen haben strafrechtliche Verurteilungen?

Prof. Marion Hundt

Strafrechtliche Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen

- <u>Überblick:</u>
  - Ausweisung verbunden mit einem Einreise- und Aufenthaltsverbot
  - Auswirkungen bei der Beantragung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln
  - Hindernis im Rahmen von Legalisierungsmöglichkeiten (sog. „Spurwechsel“) für geduldete Personen

Ausweisung – Abschiebung Begrifflichkeiten

- Die **Ausweisung** ist die im konkreten Einzelfall von der Ausländerbehörde verfügte Pflicht, die Bundesrepublik zu verlassen (= Verwaltungsakt). Die zuständige Ausländerbehörde spricht die **aufenthaltsbeendende Maßnahme** in Form einer Ordnungsverfügung aus. Der Aufenthaltstitel erlischt.
- Die **Abschiebung** gem. § 58 AufenthG ist hingegen der zwangsweise staatliche Vollzug der Ausreisepflicht durch Entfernung der ausländischen Person aus dem Bundesgebiet und stellt eine **Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung** dar.

Ausweisung

Eine Ausweisung erfolgt als zwingende Rechtsfolge, wenn eine Gefahr für die **öffentliche Sicherheit und Ordnung** oder sonstige erhebliche öffentliche Interessen und ein **öffentliches Ausweisungsinteresse** besteht, welches das **private Bleibeinteresse** der betreffenden Person überwiegt (§ 53 AufenthG).

Ausweisungsinteresse (§ 54 AufenthG)

Abgeschlossener **Katalog von Tatbeständen**, die entsprechend gewichtet werden:

- Konkrete Gründe, wann das Ausweisungsinteresse „**besonders schwer**“ (§ 54 Abs. 1 AufenthG) und
- Konkrete Gründe, wann das Ausweisungsinteresse „**schwer**“ (§ 54 Abs. 2 AufenthG) wiegt.

Ausweisung

Maßgeblich ist nicht die Begehung einer Straftat als solche, sondern die Frage, ob in Zukunft weitere Straftaten der betroffenen Person konkret zu befürchten sind (eigenständige **Gefahrenprognose der Ausländerbehörde**).

Ausweisung

Neben der Begehung der Straftat sind **folgende Umstände** relevant:*

- der Werdegang der betreffenden Person,
- die Schwere der konkreten Straftat,
- die Umstände ihrer Begehung,
- die Höhe der verhängten Strafe,
- frühere Straftaten und Verurteilungen,
- der Abstand zwischen begangenen Straftaten und Verurteilungen,
- ggf. eine sich steigernde Schwere der Straftaten,
- das Nachtatverhalten,
- Aspekte eines Täter-Opfer-Ausgleichs,
- ferner das Gewicht der bei einem Rückfall bedrohten Rechtsgüter,
- die weitere Entwicklung der Persönlichkeit und der Lebensumstände der betroffenen Person bis zum maßgeblichen Zeitpunkt.

** Vgl. hierzu VGH München, Urteil vom 28.06.2016, 10 B 15.1854*

Ausweisung

Eine Ausweisung erfolgt als zwingende Rechtsfolge, wenn eine Gefahr für die **öffentliche Sicherheit und Ordnung** oder sonstige erhebliche öffentliche Interessen und ein **öffentliches Ausweisungsinteresse** besteht, welches das **private Bleibeinteresse** der betreffenden Person überwiegt (§ 53 AufenthG).

Abwägungsvorgang ist mit dem Wiegevorgang auf einer Balkenwaage vergleichbar.

Bleibeinteresse (§ 55 AufenthG)

Typisierte Situationen für Bleibeinteressen, die entsprechend gewichtet werden:

Bleibeinteressen, die bei der Abwägung „besonders schwer“ (§ 55 Abs. 1 AufenthG) und

Bleibeinteressen, die bei der Abwägung „schwer“ (§ 55 Abs. 2 AufenthG) wiegen.

Allgemein sind Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen (§ 53 Abs. 2 AufenthG):

- Dauer des Aufenthalts,
- persönliche, wirtschaftliche und sonstige Bindungen im Bundesgebiet und Herkunftsstaat,
- Folgen der Ausweisung für Familienangehörige und Lebenspartner*in,
- Tatsache, ob sich die ausländische Person rechtstreu verhalten hat.

Ausweisung

Besonderer Ausweisungsmaßstab nach § 53 Abs. 3a AufenthG bei
- Asylberechtigten nach § 2 Abs. 1 AsylG,
- Flüchtlingen im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG (GFK-Flüchtlinge),
- subsidiär Schutzberechtigte im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG,
- Personen, denen von einer deutschen Stelle ein sog. „Flüchtlingsausweis“ ausgestellt wurde.

Ausweisung - nur bei Vorliegen zwingender Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung.

Ausweisung

- Durch die Ausweisung **erlischt der Aufenthaltstitel** (§ 51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG) und die betreffende Person ist zur **Ausreise** verpflichtet (§ 50 AufenthG).
- Ein **Einreise- und Aufenthaltsverbot** wird verfügt (§ 11 AufenthG).

Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 11 AufenthG)

Eine ausländische Person, die ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, darf kraft Gesetzes nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen (sog. **Einreiseverbot**) und sich dort aufhalten (sog. **Aufenthaltsverbot**) darf und selbst bei einem Erteilungsanspruch kein Aufenthaltstitel erteilt werden darf (**sog. Titelsperre**).

Das **Einreiseverbot** wirkt zudem nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland, sondern in der **gesamten Europäischen Union**.

Die betroffene ausländische Person wird zur Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben.

Es ist von Amts wegen zu befristen.

Abschiebung (§ 58 AufenthG)

Abschiebung setzt nach §§ 58, 59 AufenthG voraus, dass

- die **Ausreisepflicht vollziehbar** ist,
- ein **Abschiebegrund** vorliegt, weil entweder die **freiwillige Ausreise** nicht gesichert ist (§ 58 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) oder die Ausreise aus **Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung überwachungsbedürftig** ist (§ 58 Abs. 3 AufenthG),
- eine **vollziehbare Abschiebungsandrohung** nach § 59 AufenthG erfolgt oder ausnahmsweise eine solche nicht erforderlich war und
- **kein Abschiebungsverbot** nach § 60 AufenthG oder **keine Abschiebungshindernisse** nach § 60a AufenthG vorliegen.

Abschiebung von unbegleiteten Minderjährigen

Vollstreckungshindernis nach § 58 Abs. 1a AufenthG:

Vor der Abschiebung von unbegleiteten Minderjährigen hat sich die Behörde zu vergewissern, dass diese im Rückkehrstaat einem Mitglied der Familie, einer zur Personensorge berechtigen Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben werden.

(Nach der Rechtsprechung des BVerwG strenge Anforderungen: BVerwG, NVwZ 2013, 1489, 1491 f.)

Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels (§ 5 AufenthG)

Voraussetzungen:

- Sicherung des Lebensunterhalts,
- geklärte Identität und Staatsangehörigkeit,
- kein **Ausweisungsinteresse**,
- keine Beeinträchtigung oder Gefährdung von Interessen der BRD und
- Erfüllung der Passpflicht.
- Weitere Voraussetzungen: Einreise mit erforderlichem Visum und den hierzu maß-geblichen Angaben und kein Einreise- und Aufenthaltsverbot.

Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)
neu ab 1. März 2024 (§ 19g AufenthG n. F.) - Aufenthaltserlaubnis

Ausschlussgründe für eine Ausbildungsduldung (§ 60c Abs. 2 Nr. 4 AufenthG):

- **Keine erheblichen Straftaten**
  Die Ausbildungsduldung ist für Personen ausgeschlossen, die wegen einer im Bundesgebiet begangenen **vorsätzlichen Straftat** verurteilt wurden, wobei Geldstrafen von insges. bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Verstößen gegen das AufenthG oder AsylG grundsätzlich außer Betracht bleiben.
- **kein „Terrorismusverdacht“**
  Ausgeschlossen sind zudem Personen, die Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen haben oder diese unterstützen.
- **keine Ausweisung** (§ 53 AufenthG) oder **Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG**

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen (§ 25a AufenthG)

- § 25a AufenthG ermöglicht Jugendlichen und jungen Volljährigen, die über eine Duldung oder ein Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG) verfügen, eine **besondere Bleiberechtsmöglichkeit**.
- Eine der Voraussetzungen ist die Gewährleistung, dass sich die geduldeten Jugendlichen oder jungen Volljährigen auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse **in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen können** (§ 25a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AufenthG).

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen (§ 25a AufenthG)

Prognose im Hinblick auf die sog. Integrationsleistungen:

Eine **strafrechtliche Verfehlung** kann ungeachtet einer strafgerichtlichen Verurteilung einer positiven Integrationsprognose entgegenstehen, wenn sie – unter Berücksichtigung der **Tatumstände**, der bewirkten **Rechtsgutsbeeinträchtigungen**, des **Alters des ausländischen Jugendlichen oder Heranwachsenden** bei der Tatbegehung und seiner Bereitschaft, das **verwirklichte Unrecht einzusehen**, **aufzuarbeiten** und sein Leben entsprechend zu ändern – auf eine mangelhafte Akzeptanz der hiesigen Rechts- oder gar Gesellschaftsordnung hindeutet.*

**OVG Lüneburg, Urteil vom 19.03.2012, 8 LB 5/11, ZAR 2012, S. 399.*

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!